

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Rauchwarnmelder-Funktionsprüfung

<p><b>I. Allgemeines</b></p> <p>1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen den Vertragspartnern, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.</p> <p>2. Abweichende entgegenstehende AGB des Auftraggebers (im Folgenden: AG) werden von Calexa nicht anerkannt, es sei denn, dass Calexa ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die AGB von Calexa gelten auch dann, wenn Calexa in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des AG die Leistung oder Lieferung an ihn vorbehaltlos erbringt.</p> <p>3. Verbraucher i.S.d. AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.</p> <p>4. Unternehmer i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.</p> <p><b>II. Vertrag</b></p> <p>1. Das Angebot von Calexa in Prospekten, Anzeigen, Formularen usw. ist freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch eine ausdrückliche Bestätigung oder durch die Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung durch Calexa zustande.</p> <p>2. Wenn der AG den Vertragsabschluss durch einen von ihm beauftragten Dritten vornehmen lässt, ist er verpflichtet, Calexa auf Verlangen dessen vollständigen Namen und Anschrift mitzuteilen. Wird ein Dritter für den AG tätig, ist er verpflichtet, Calexa auf Verlangen dessen Namen und Anschrift mitzuteilen und bei einer Wohnungseigentümergeinschaft eine Liste der Wohnungseigentümer der Liegenschaft zu überlassen.</p> <p>3. Sollte durch nachträgliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften (z.B. LBauO) oder durch den AG bedingte Änderungen der technischen Voraussetzungen der Liegenschaft eine wesentliche Änderung des bestehenden Vertragsinhalts notwendig werden, sind die Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.</p> <p><b>III. Schriftformerfordernis</b></p> <p>1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.</p> <p>2. Ist der AG Unternehmer, bedürfen Änderungen und Aufhebungen dieses Vertrages sowie dieser Formbestimmungen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen der schriftlichen Form.</p> <p><b>IV. Lieferung und Leistung</b></p> <p>1. Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Calexa schriftlich zugesagt worden sind.</p> <p>2. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen von Calexa ist, dass der AG seinen Mitwirkungspflichten umfassend und rechtzeitig nachkommt. Die Liefer- und Leistungspflichten von Calexa ruhen, solange der AG seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn Calexa die Verzögerung zu vertreten hat.</p> <p>3. Calexa ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Dienstleistungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.</p> <p>4. Nach Vertragsschluss eintretende außergewöhnliche Ereignisse wie etwa von Calexa nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Streik, Energie- oder Rohstoffmangel sowie Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder behördlichen Maßnahmen befreien Calexa für die Dauer der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit von ihren Leistungspflichten.</p> <p>5. Sollte aufgrund solcher Ereignisse die Leistung für Calexa unmöglich werden, richten sich die Rechte des AG nach Ziff. VI. dieser AGB.</p> <p>6. Kommt Calexa mit ihrer Liefer- oder Leistungspflicht in Verzug, kann der AG entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind in dem in Ziff. XIII. geregelten Umfang ausgeschlossen.</p> <p><b>V. Leistungerschwernis und Unmöglichkeit</b></p> <p>1. Calexa wird von ihrer Leistung frei, falls ihr die Leistungserbringung unmöglich wird. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind gemäß dem in Ziff. XIV. geregelten Umfang ausgeschlossen.</p> <p>2. Sollte Calexa die Leistungserbringung nur unter erschwerten, vom AG zu vertretenden Umständen möglich sein, (z.B. wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten), ist der AG verpflichtet, etwaige Hindernisse nach Aufforderung von Calexa zu beseitigen. Bis zur Beseitigung ruhen die Leistungspflichten von Calexa. Kommt der AG dieser Pflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist Calexa berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. Weitergehende Rechte von Calexa bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><b>VI. Umfang der Leistung</b></p> <p>1. Der Vertrag umfasst folgende Leistung:</p> <p>2. Jährliche Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder.</p> <p>3. Nicht im Leistungsumfang enthalten und daher kostenpflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufwände, die aufgrund nachträglich veränderter Einbaubedingungen entstehen.</li><li>• Arbeiten zur Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Eingriffe und Bedienung sowie die Nichtbeachtung von Installations- und Bedienungsvorschriften notwendig werden.</li><li>• Aufwände, die aufgrund falscher Betriebsbedingungen, Manipulationen, Beschädigung, Kontaminationen (z.B. Fett-, Nikotinkondensat) durch Kondensat notwendig werden.</li><li>• Ersatz fehlender oder defekter Geräte, die sich im Eigentum des AG befinden, sofern keine anders lautende Vereinbarung besteht. Bei angemieteten Fremdgeräten wird der Gerätedefekt dem AG zur Weiterleitung an den Vermieter angezeigt.</li><li>• Ersatz fehlender oder defekter Geräte, sofern Calexa den Gerätedefekt nicht zu vertreten hat.</li><li>• Aufwände, die durch eine vergebliche Anreise des Kundendiensttechnikers zu einem mit dem AG vereinbarten Termin entstehen.</li><li>• Aufwände einer vom Kunden in Auftrag gegebenen Geräteprüfung, die nicht zum Zeitpunkt der jährlichen Funktionsprüfung stattfindet und bei der kein Mangel oder Schaden festgestellt wird.</li><li>• Batterietausch</li><li>• Bei Funkrauchwarnmelder Sichtprüfung.</li></ul> <p>Diese Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand und auf Grundlage der jeweils geltenden Preisliste in Rechnung gestellt. Sollte durch nachträgliche Änderungen von Gesetzen, technischen Vorschriften oder durch den AG bedingte Änderungen der örtlichen Voraussetzungen eine wesentliche Änderung des bestehenden Vertragsinhalts notwendig werden, sind die Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.</p> <p><b>VII. Preise</b></p> <p>1. Die Preise sind €-Preise, wenn keine andere Währung angegeben ist. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.</p> <p>2. Grundlage für die Berechnung der Lieferungen und Leistungen von Calexa ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültige Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist.</p> <p><b>VIII. Vertragsdauer</b></p> <p>1. Der Vertrag für die Funktionsprüfung der Rauchmelder beginnt mit Vertragsabschluss (Laufzeitbeginn).</p> <p>2. Der Vertrag für die Funktionsprüfung der Rauchmelder verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf gekündigt wird.</p> <p><b>IX. Mitwirkungspflichten des AG</b></p> <p>Der AG ist verpflichtet, Calexa</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine nachträgliche bauliche Veränderung innerhalb der Liegenschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen,</li><li>• während der Vertragslaufzeit auftretende Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen,</li><li>• die Montagestelle frei zugänglich zu machen und die technischen Voraussetzungen für die Montage zu gewährleisten, falls ein Austausch der Geräte notwendig ist.</li></ul> <p><b>X. Wartungsgebühr und Fälligkeit</b></p> <p>1. Die Wartungsgebühr wird jährlich für ein Jahr erhoben. Die erste Gebühr wird nach Lieferung oder Montage der Erfassungsgeräte fällig, alle weiteren Wartungsgebühren jeweils zwölf Monate nach dem vorangegangenen Fälligkeitstermin.</p> <p>2. Der AG erhält über die Höhe der jährlichen Wartungsgebühren eine Rechnung.</p> <p>3. Calexa behält sich das Recht vor, die Preise angemessen anzupassen, wenn sich die preisbildenden Faktoren (z.B. Lohn und Materialkosten, Änderungen von Steuern, Abgaben usw.) nach Vertragsschluss geändert haben. Sollte die Steigerungsrate den Index der Kosten der Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland des Statistischen Bundesamts seit der letzten Preiserhöhung übersteigen, steht dem AG, der Verbraucher ist, innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung der Preisänderung durch Calexa ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Wirkung zum Eintritt der Preisänderung zu.</p> <p><b>XI. Vorzeitige Kündigung</b></p> <p>1. Eine vorzeitige Kündigung des Wartungsvertrages ist für die Vertragspartner nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.</p> <p>2. Hat der AG die vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten, ist Calexa berechtigt, die restlichen Wartungsgebühren, die bis zum ordentlichen Ende des Vertrages angefallen wären, sofort fällig zu stellen und als Schadensersatz abzüglich einer banküblichen Abzinsung und möglicher ersparter Aufwendungen zu verlangen. Dem AG bleibt der Nachweis, dass kein Schaden oder ein Schaden in geringerem Umfang entstanden ist, vorbehalten.</p>
--	--

## XII. Mängelhaftung

- Für Geräte von Calexa gilt folgendes:
- Bei mangelhafter Leistung kann Calexa nacherfüllen (Nachbesserung oder Nachlieferung). Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Dies gilt auch, falls Calexa die Nacherfüllung unberechtigterweise ernsthaft und endgültig verweigert.
  - Calexa haftet nur, wenn der AG, der Unternehmer ist, offensichtliche Mängel unverzüglich nach Ablieferung Calexa schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Unternehmer unverzüglich nach Entdeckung Calexa schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
  - Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, Schadensersatzansprüche jedoch nur entsprechend dem in Ziff. XIV. der AGB geregelten Umfang.
  - Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren für Verbraucher nach zwei Jahren, für Unternehmer nach einem Jahr ab Abnahme des Werkes, es sei denn, Calexa ist Arglist vorzuwerfen. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziff. XIV. Die Verjährungsfrist nach § 479 Abs. 1 BGB bleibt hiervon unberührt. Für Fremdgeräte gilt folgendes:  
Calexa leistet keine Gewähr für die Funktionstüchtigkeit von Fremdgeräten. Soweit und solange Fremdgeräte verwendet werden, ist der AG für deren Funktionstüchtigkeit selbst verantwortlich. Alle im Zusammenhang mit mangelhaften Geräten sich ergebenden Rechtsansprüche sind direkt gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Für die Rücksendung der Geräte an den Hersteller ist der AG selbst verantwortlich.

## XIII. Montage

- Sofern Calexa mit der Montage/Demontage (nachfolgend Montage genannt) der Geräte beauftragt wird, gelten folgende Bestimmungen ergänzend:
- Leistungsumfang  
Die Montage umfasst den ordnungsgemäßen Einbau der Geräte entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie der Montageanleitung des Herstellers.
- Montagetermin
- Der mit dem AG vereinbarte Montagetermin wird von Calexa in geeigneter Form rechtzeitig bestätigt.
  - Der AG ist verpflichtet, die Montagestelle/n frei zugänglich zu machen und alle für die Montage erforderlichen Voraussetzungen zu gewährleisten. Zusatzkosten, die aufgrund der Verletzung dieser Pflichten anfallen, gehen zu Lasten des AG und werden nach der gültigen Preisliste von Calexa berechnet.
- Haftung bei mangelhafter Montage
- Bei mangelhafter Leistung kann Calexa nacherfüllen (Nachbesserung oder Nachlieferung). Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Dies gilt auch, falls Calexa die Nacherfüllung unberechtigterweise ernsthaft und endgültig verweigert.
  - Calexa haftet nur, wenn der AG, der Unternehmer ist, offensichtliche Mängel unverzüglich ab Abnahme Calexa schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Unternehmer unverzüglich nach Entdeckung Calexa schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
  - Calexa haftet bei der Montage von Rauchmeldern nicht für Schäden, die auf marode Bausubstanz oder Rückstände des Montagesystems zurückzuführen sind.
  - Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, Schadensersatzansprüche jedoch nur entsprechend dem in Ziff. XIV. der AGB geregelten Umfang.
  - Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren für Verbraucher nach zwei Jahren, für Unternehmer nach einem Jahr ab Abnahme des Werkes, es sei denn, Calexa ist Arglist vorzuwerfen. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziff. XI. Die Verjährungsfrist nach § 479 Abs. 1 BGB bleibt hiervon unberührt.

## XIV. Haftungsausschluss

- Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen zwingend gehaftet wird, so etwa
- nach dem Produkthaftungsgesetz
  - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Calexa oder vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Calexa beruhen;
  - bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Calexa oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Calexa beruhen;
  - bei Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) von Calexa oder deren gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, in diesem Fall jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Bei Verbrauchern haftet Calexa darüber hinaus auch bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragsunwesentlicher Pflichten, beschränkt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.

- bei Schäden, wenn und soweit Calexa eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernommen oder eine bestimmte Eigenschaft zugesichert hat, jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare oder vom Zweck der Eigenschaftszusicherung erfasste Schäden, oder wenn Calexa Arglist vorzuwerfen ist.

## XV. Verkauf der Liegenschaft, Rechtsnachfolge

- Geht während der Vertragslaufzeit das Eigentum an der Liegenschaft auf einen Dritten über, bleiben die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zwischen dem AG und Calexa bestehen. Der AG verpflichtet den Dritten auf den Calexa bestehenden Vertrag hinzuweisen und den Übergang Calexa unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Der AG ist in diesem Fall zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Dritten berechtigt. Die Übernahme bedarf jedoch der schriftlichen Einwilligung von Calexa. Auch bei Erteilung der Einwilligung haftet der AG für die Dauer eines Jahres ab Erteilung der Zustimmung für alle Forderungen von Calexa aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch neben dem Erwerber

## XVI. Zahlungsbedingungen

- Rechnungen von Calexa sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Überweisungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf die auf der Rechnung angegebenen Geschäftskonten von Calexa geleistet werden.
- Schecks und Wechsel werden von Calexa nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers richten sich die Rechte von Calexa nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, tritt Verzug spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit und Erhalt der Rechnung ein.
- Die Außendienstmitarbeiter, Fahrer und Monteure von Calexa sind weder zur Ausstellung von Rechnungen noch zum Inkasso berechtigt.
- Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den AG ist nur möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, im Übrigen ist sie ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG, der Unternehmer ist, nur unter denselben Voraussetzungen geltend machen, weiterhin muss sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- Werden Calexa Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen, insbesondere eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist Calexa nur zur Leistung Zug-um-Zug oder gegen eine angemessene Sicherheitsleistung verpflichtet. Kommt der AG dieser Aufforderung zur Sicherheitsleistung trotz einer Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht nach, ist Calexa zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## XVII. Teilleistungen

- Teilleistungen, die Calexa gesondert in Rechnung stellen kann, sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. Sie sind in jedem Fall zulässig, falls die Gründe, die der Leistung im Ganzen entgegenstehen, von dem AG zu vertreten sind (z.B. Verletzung seiner Mitwirkungspflichten).

## XVIII. Datenschutz

- Calexa ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Vertragspartner, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit sie für die Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Die Daten werden - abgesehen von gesetzlichen oder behördlichen Mitteilungspflichten - nur mit Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weitergegeben.

## XIX. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Gerichtsstand Böblingen. Dasselbe gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Calexa. Bei Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände hiervon unberührt.

## XX. Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.